



**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg  
Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
www.wp-dr-klemm.de  
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
www.eykaudit.de

## AKTUELL

- 48 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
38	Irrtümliche Zuwendung und Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis (vGA) .....	49
39	Kostenerstattung eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse .....	49
40	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG – Vorsteuerabzug .....	49
41	Sozialversicherungsrechtliche Hinweispflichten im Lohnbuchhaltungsmandat .....	50
42	Working Capital als finanzieller Leistungsindikator (vgl. § 289 Absatz 1 Satz 3 HGB)....	50
43	Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen .....	51

Anlagen 10 und 11



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 8/2024 über:

## AKTUELL

- 49 -

**Begriff nicht als Wort verstehen, sondern als gedankliches Konzept, das mit dem Wort verbunden ist:**

Organisation (Wort)

Organisation (Begriff) = Strukturierung von Ganzheiten (Kosiol)

Strukturierung durch Analytik des Begriffs und durch die Grundsätze – Aufbau- und Ablauforganisation

Ganzheiten = Unternehmung, Krankenhaus, Industrieunternehmung oder Krankenkasse in der jeweiligen Rechtsform, Privathaushalt u.a.m.

Literatur vgl. Erich Kosiol, Organisation der Unternehmung.

### **38 Irrtümliche Zuwendung und Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis (vGA)**

Für die Frage, ob eine Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, ist bei der Prüfung eines möglicherweise fehlenden Zuwendungswillens aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht darauf abzustellen, ob einem ordentlichen und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiters der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. Maßgebend ist allein, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem solchen Irrtum unterlegen ist

BFH-Urteil vom 22.11.2023, in: BStBl. II 13/2024 Seite 523 ff.

### **39 Kostenerstattung eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse**

Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt kirchenrechtlich verpflichtet ist, führen nicht zu Arbeitslohn.

BFH-Urteil vom 08.02.2024, in: BStBl. II 13/2024 Seite 527 ff

### **40 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG – Vorsteuerabzug**

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.06.2024 (in: BStBl. I 13/2024 Seite 1041) Stellung genommen zu den sich in § 2b UStG widerspiegelnde besondere Aufgaben- und Tätigkeitsstruktur der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) als umsatzsteuerlicher Unternehmer mit einer in der Regel umfangreichen nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne (i.e.S.).

Es wird unter anderem erörtert:

Besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR

- Einnahmeschlüssel für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge
- Regelung für Grundstücke
- Pauschalert Vorsteuerersatz für jPöR mit einem geringen unternehmerischen Bereich

## AKTUELL

- 50 -

Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder

- Zentrale Beschaffung
- Alternative Vorsteueraufteilung für teilunternehmerische Leistungsbezüge nach Haushaltsansätzen

Ich habe das Schreiben vom 12. Juni 2024 als Anlage 10 zu diesem Journal 8/2024 dokumentiert.

### **41 Sozialversicherungsrechtliche Hinweispflichten im Lohnbuchhaltungsmandat**

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 08.02.2024 (8IX ZR 137/22) zu den Pflichten der Steuerberater im Sozialversicherungsrecht geäußert. Der BGH legt in diesem Urteil zum Teil detailliert fest, wie sich auch ein Steuerberater in einem Lohnbuchhaltungsmandat zu verhalten hat, wenn es um sozialversicherungsrechtliche Fragen, Haftung und Spagat zwischen Hinweispflicht und unerlaubte Rechtsberatung geht. Ich habe diesen Beitrag von A. Romisch (in: VSW aktuell 01/2024 Seite 7 ff.) als Anlage 11 zu diesem Journal 8/2024 dokumentiert.

### **42 Working Capital als finanzieller Leistungsindikator (vgl. § 289 Absatz 1 Satz 3 HGB)**

Das DRS 20.103 (vgl. BMJ vom 07.03.2022, in BAnz AT 07.03.2022 B1) führt als Beispiel für finanzielle Leistungsindikatoren unter anderem das Working Capital an. Das Working Capital (auch Netto-Umlaufvermögen oder Betriebskapital) ist eine Kennzahl, die darstellt, wie es um die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. Rentabilität und die Liquidität eines Unternehmens gestellt ist. Gängige Übersetzungen sind „arbeitendes Kapital“, „Betriebsvermögen“, „Finanzmittelfonds“ oder „Umlaufvermögen“ (vgl. J. Marx, Working Capital, in: Stbg 7-8/2024 Seite 270).

#### Formelvarianten:

Working Capital = Umlaufvermögen (§ 266 Absatz 2 B. HGB) – kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung);

Net Working Capital = Umlaufvermögen (ohne flüssige Mittel) – kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung);

Alternativ

Net Working Capital = Umlaufvermögen (ohne flüssige Mittel) – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Ist das Working Capital positiv, ist die Fristenkongruenz gewahrt und je höher das Working Capital, umso liquider ist ein Unternehmen.

#### Liquidität dritten Grades:

Working Capital Ratio =  $\text{Umlaufvermögen} * 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$

Alternativ

Working Capital Ratio =  $\text{Forderungen} + \text{Vorräte} * 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$ .

Die Werte der Abschlusszahlen sind Werte aus der Vergangenheit, Zahlen des Rechnungswesens und stichtagsbezogen. Das Working Capital sollte grundsätzlich positiv sein. Folgen sind: Finanzielle Stabilität, goldene Finanzierungsregel, Teile des Umlaufvermögens wird mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital (Eigenkapital, Darlehen) finanziert. Die Working Capital Ratio sollte etwa zwischen 130-200 % liegen. Zur Verschlechterung der Ausprägung des Working Capital bzw. des

## AKTUELL

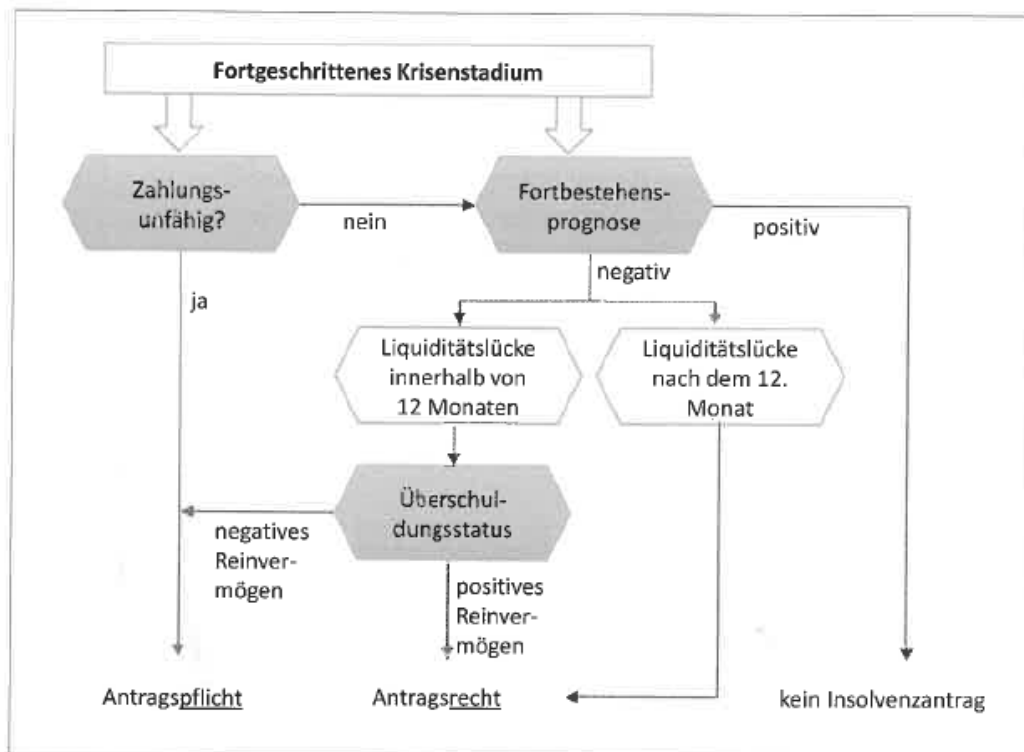
- 51 -

Working-Capital-Ratio können steigende Bestände an Forderungen und Vorräte und sinkende Verbindlichkeiten beitragen (vgl. Einzelheiten vgl. J. Erichsen, Working Capital - Erläuterungen und Beispiel-Berechnungen, in: Controlling-Portal.de vom 25.04.2024).

Abgestellt werden sollte auf mehrjährige Datenreihen, Vergleiche mit Branchenangaben und mit Planzahlen. „Die tatsächliche Liquiditätsentwicklung hängt in der Unternehmensrealität wesentlich von nicht bilanzierten Zahlungsströmen ab“ (F.J. Marx, Working Capital, in Stbg 7-8/24 Seite 271).

### 43 Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen

Ergibt sich aus dem Finanzplan, dass die Zahlungsmittel bereits innerhalb der nächsten zwölf Monate zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen und dies durch finanzielle Dispositionen und Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann, sind juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB) zudem verpflichtet, unverzüglich das Vorliegen einer Überschuldung zu beurteilen. Zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB vgl. die folgende Abbildung (Quelle: IDWLife 07/08.2024 Seite 685):



Einzelheiten siehe IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11) – in: IDWLife 07/08. 2024 Seite 673 ff.; ferner Fragen und Antworten: Zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 (F & A zu IDW S 6) Stand 13.12.2023, in: IDWLife 07/08.2024 Seite 688 ff.

Die integrierte Sanierungsplanung ist um Kennzahlen zu ergänzen. In Betracht kommen zum Beispiel

**AKTUELL**

- 52 -

(Quelle: IDWLife 07/08.2024 Seite 711)

Liquiditätskennzahlen	Ertragskennzahlen	Vermögenskennzahlen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsgrade I bis III</li> <li>• Cashflow in % vom Umsatz</li> <li>• Schuldentilgungsdauer in Jahren</li> <li>• Kapitaldienstdeckungsfähigkeit – Debt Service Coverage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtkapitalrentabilität</li> <li>• Eigenkapitalrentabilität</li> <li>• Umsatzrentabilität</li> <li>• Material-/Fremdleistungsquote</li> <li>• Personalaufwandsquote</li> <li>• EBITDA in % vom Umsatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenmittelquote</li> <li>• Verschuldungsgrad</li> <li>• Anlagendeckung</li> <li>• Working Capital</li> <li>• Laufzeiten der Debitoren und Kreditoren in Tagen</li> <li>• Vorratsreichweite in Tagen</li> </ul>

**Anlagen**

Anlage 10: BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024; in: BStBl. I 13/2024, Seite 1041

Anlage 11: VSW aktuell 01/2024 Seite 7 ff.

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.